

RSWK und RAK – die Geschichte einer unendlichen Annäherung?

Hans-Peter Wessel

„Für die Schlagwortkatalogisierungsregeln ist im Bereich der Ansetzung von Personennamen, Körperschaftsnamen und Titeln, in denen sie sich mit den Formalkatalogisierungsregeln überlappen, eine Konformität mit diesen aus verschiedenen Gründen sehr wünschenswert, wenn nicht geboten.“¹ Diese These von Peter Baader, seinerzeit Leiter der Abteilung Alphabetische Katalogisierung der Deutschen Bibliothek, stammt aus der Zeit vor dem Erscheinen der ersten Auflage (1986) der RSWK und ist heute immer noch genauso aktuell wie im Jahre 1983. Baader warnte vor einer „Zersplitterung“ der jeweiligen Regelungen, konnte diese jedoch nicht verhindern, da die RSWK sich letztlich auf etablierte deutsche Schlagwortregelwerke und die Ergebnisse von Abstimmungen durch deutsche Bibliotheksverbände und Einzelbibliotheken beriefen. Dies geschah nicht zuletzt, um die Akzeptanz der RSWK als neues Einheitsregelwerk zu erhöhen.

Zwanzig Jahre später diskutiert die deutschsprachige bibliothekarische Fachwelt endlich ergebnisorientiert über die Angleichung von RAK und RSWK, jetzt allerdings unter Anpassung der RAK an Struktur und Inhalte der Anglo-American Cataloguing Rules (AACR) bzw. ihres Nachfolgers. Die folgende Darstellung unternimmt den Versuch, auf der Grundlage dieser Prämisse das Modell eines für die Formal- und Inhaltserschließung gemeinsamen deutschen Regelwerks zu skizzieren und die noch bestehenden Unterschiede zu dokumentieren. Zum besseren Verständnis des doch so langwierigen Annäherungsprozesses soll zu nächst die bisherige Entwicklung betrachtet werden.

1. Eckpunkte der Vorgeschichte

- Die DBI-Kommission für Erschließung und Katalogmanagement (KEK) beschließt 1991 in ihrem Arbeitsprogramm den Abgleich beider Regelwerke und erklärt 1992 ihre Absicht, die Ansetzungen der Personennamen in RAK und RSWK zu harmonisieren.
- Die Expertengruppe Online-Kataloge empfiehlt 1994 einheitliche Ansetzungsformen in RAK und RSWK für Personen- bzw. Körperschaftsnamen sowie eine umfassende Bestimmung von Einheitssachtiteln.
- Die Expertengruppen RAK und RSWK beschließen 1996, dass bei der Ansetzung von Personen- und Körperschaftsnamen substanzielle Abwei-

1 Vgl. BIBLIOTHEKSDIENST, 17 (1983), S. 512

chungen zwischen den beiden Regelwerken vorläufig erhalten bleiben und stattdessen unterschiedliche Ansetzungsformen miteinander verknüpft werden sollen.

- Kurz nach dem Beginn der Diskussion über einen möglichen Umstieg auf internationale Formate und Regelwerke (MARC 21, AACR2) fasst der Standardisierungsausschuss im Juni 2002 den Beschluss zur Angleichung von RAK und RSWK. Ausgangspunkt sollen die Ansetzungsformen von Personen und Körperschaften sein.
- Im Dezember 2002 wird von einem RAK-RSWK-Expertentreffen vorgeschlagen, bei Regeländerungen die AACR2 zu berücksichtigen, ein gemeinsames Datenformat für PND, GKD und SWD zu entwickeln, den Änderungsaufwand in den Normdateien abzuschätzen und einen Zeitplan für ein gestuftes Vorgehen bei den Regeländerungen zu entwickeln.
- Im Mai 2004 beschließen die Expertengruppen Formalerschließung, PND und RSWK/SWD bei getrennten und überwiegend unterschiedlichen Regelwerkstexten einheitliche Ansetzungsformen in RAK und RSWK für Personennamen. Der Standardisierungsausschuss erklärt seine Absicht, einen für Formal- und Inhaltserschließung gemeinsamen Regelwerkstext zu veröffentlichen.
- Im Januar 2005 wird von Vertretern der Expertengruppen ein von der Arbeitsstelle für Standardisierung vorgelegtes Arbeitspaket „Gemeinsame Ansetzungsregeln für Körperschaften“ (GKR) beschlossen.
- Im März 2005 legt die Arbeitsstelle für Standardisierung ein Konzept zur Entwicklung eines gemeinsamen Normdatenformats vor.

2. Vorgaben und Ziele

Bezugspunkt für das unten vorzustellende Regelwerksmodell ist der vorliegende Entwurf der „RFK“ (Regeln für die Formalkatalogisierung)², wobei in Kapitel 24 jedoch von der Ansetzung von *Werken* mit Einheitstitel ausgegangen wird und das Kapitel 22 (Personennamen) bereits an die Gliederung und Terminologie des interimistischen AACR2-basierten deutschen Regelwerksentwurfs angeglichen ist. Unberücksichtigt bleiben die vorliegenden Entwürfe

2 Vgl. <http://www.allegro-c.de/regeln/rak-i0.htm> unter Berücksichtigung (auch der Kapitelzählung) von <http://www.rak-weiterarbeit.de/> (darin: *RFK: Vorgeschlagene Neugliederung der RAK*, Stand August 2004). Die darin (außer bei Kap. 24 analog zu den AACR2) heterogene, teilweise mit Punkt Null (.0) beginnende Zählung der Kapitelabschnitte wurde beibehalten. Aus den RAK nicht übernommene einschlägige Detailregelungen (z. B. zu Einheitssachtiteln oder Alternativansetzungen) wurden als weiterhin gültig interpretiert, sofern sie in den RFK nicht explizit ausgeschlossen sind.

zu den „RAK2“³, da sie in den hier relevanten Punkten im Wesentlichen mit den – den AACR2 bereits angenäherten – RFK identisch sind und die Regelungen für die Ansetzung der Körperschaftsnamen ohnehin fehlen.

Die Bezugnahme auf die RFK schließt zwangsläufig Regelwerksänderungen wie zum Beispiel den (problematischen) Verzicht auf Haupteintragungen oder die Abschaffung von Urheberwerken ein, ohne dies hiermit propagieren zu wollen. Vom Regelwerksmodell intendiert sind dagegen folgende Ziele:

- gemeinsame Regelung, Beispiele und Nachschlagewerke für die nach RFK und RSWK identischen Ansetzungen (Kap. 22–24)⁴
- Beseitigung der inhaltlich nicht begründbaren Unterschiede zwischen den Ansetzungen bzw. Verweisungsarten nach RFK und RSWK
- Deckungsgleichheit der Alternativbestimmungen gemäß RAK-ÖB-A in RFK und RSWK
- Ansetzung der Einheitstitel bzw. (idealiter) der Werke in einer Normdatei anstelle der „Ansetzung von Titeln“ im Titeldatensatz (Kap. 24)
- Erschließung der Materialart und des Objekttyps (Art, Form, Gattung des Erschließungsobjekts) einheitlich und redundanzfrei außerhalb der Schlagwörter (Kap. 25.5-10)
- Beschlagwortung von Primärmaterialien⁵ ausnahmslos und gleichartig analog zu den Regelungen zur betreffenden Werkart (Kap. 38.3)
- Integration aller bibliothekarischen Sonderregeln bzw. Anlagen-Vorabdrucke (*Karten* 1987, *Musik* 2003/04, *Nichtbuchmaterialien* 1996 ff.; *Handschriften* ³1992, *Nachlässe/Autographen* 1997/98, *unselbstständig erschienene Werke* 1986, ggf. *Umschrifttabellen* 1976/83, *außereuropäische Personennamen* 1976/82 ...), auch für *Öffentliche* (1986), *Kunst-* (1987, 1997) sowie *Parlaments- und Behördenbibliotheken* (²1989) unter Berücksichtigung gegebenenfalls neu gefasster Vorschläge und Entwürfe (z. B. zur Ansetzung südasiatischer Personennamen), auch im Hinblick auf eine Ausweitung der RFK auf Archivalien und Museumsgut.

3 Vgl. http://www.ddb.de/professionell/pdf/rak2_entwuerfe.pdf. Gemäß der Stellungnahme der Arbeitsstelle für Standardisierung sind die „RAK2“ ein „nur partiell durchgearbeiteter Entwurf“ ohne „Grundkonzept für Struktur und Logik des Regelwerkes“.

4 Ähnlich bereits H. Popst (Zur Angleichung und Verbesserung der Ansetzungsbestimmungen in RAK und RSWK, in: BIBLIOTHEKSDIENST, 26 (1992), S. 1328–1337, hier S. 1329): „Als Ziel kann man sich vorstellen, dass die Ansetzungsregeln für Sachtitel, Personen- und Körperschaftsnamen nur in den RAK festgelegt werden und die RSWK nur mehr Ansetzungsregeln für die übrigen Schlagworteintragungen enthalten.“

5 Vorliegende Werke wie z. B. Textausgaben, Originale, Aufzeichnungen von musikalischen Werken oder von Werken der darstellenden Kunst

3. Mögliche Struktur eines gemeinsamen Regelwerks

Das Regelwerksmodell beschreibt den Ist-Zustand von RFK/RAK und RSWK (einschließlich der Praxisregeln) sowie ZETA und MAB2, gegebenenfalls mit – jeweils erläuterten – geringfügigen Anpassungen, unter Berücksichtigung der neuesten Änderungsbeschlüsse⁶. Relevante Siehe-Hinweise sowie Querverweise zwischen RFK/RAK und RSWK sind angegeben. Von den gegenwärtig abweichenden RSWK-Regelungen sind nur die gravierendsten genannt. Andere Unterschiede, zum Beispiel bei der Ansetzung der „klassischen“ Ministerien, bei namensgebenden Ortsteilen von Doppelorten (Ansetzung in der GKD unselbstständig), bei Polizeidienststellen (Verknüpfungskette gemäß SWD), bei Regierungserklärungen (Verknüpfungskette gemäß SWD mit der Gebietskörperschaft und dem Zeitschlagwort mit Jahresangabe) oder bei Formalien (z. B. Schrägstrich versus Winkelklammern bei Teilen musikalischer Werke), sind dagegen nicht aufgelistet.

Die Kapitel des vorliegenden RFK- bzw. AACR2-basierten Entwurfs sind – überwiegend beschränkt auf ihre Überschriften – nur auszugsweise und nur dann wiedergegeben, wenn dies für Ergänzungen, Korrekturen, Verweisungen oder die Darstellung von RSWK-Abweichungen erforderlich ist. Ergänzungen, Korrekturen und hinzugefügte Verweisungen sind, sofern sie nicht durch „RSWK:“ eingeleitet werden, durch Kursivdruck hervorgehoben. Der RSWK-Entwurf (Teil 3 des Regelwerksmodells) ist gänzlich neu. Auch hier sind die Kapitel nur angedeutet bzw. als Materialsammlung zu verstehen, die Zählung benennt lediglich zusammengehörige Inhalte.

6 In: Angleichung der Ansetzung von Personennamen nach RAK-WB und RSWK (öffentliches Stellungnahmeverfahren, 2004) (http://www.ddb.de/professionell/pdf/stellungnahmeverfahren_personennamen.pdf), einschließlich des entsprechenden Entwurfs in der Struktur der AACR2 sowie der Vorschläge zu neuen Körperschaftsgattungen vom Januar 2005

Regeln für die Formal- und Inhaltserschließung

Teil 0 Grundsätze

(Schlagwörter > Kap. 30)

Teil 1 Bibliografische Beschreibung

(Schlagwortketten > Teil 3)

Teil 2 Sucheinstiege⁷ und Regeln für die Ansetzung und Codierung

Kap. 21 Sucheinstiege

21.0 Sucheinstiege unter Personen- und Körperschaftsnamen

21.0B Verfasser

(RSWK: Gemeinschaftliche Werke von zwei oder drei Verfassern o. dgl. > Kap. 37.1A)

(RSWK: Werke mit Bearbeitern, Kommentatoren o. dgl. > Kap. 37.1C)

21.0C Verfasser mit verschiedenen Funktionen

(RSWK: Komponist / Textdichter > Kap. 37.1B1)

21.0D Sonstige beteiligte Personen

(RSWK: Übersetzer > Kap. 37.2A1)

21.1 Sucheinstiege unter Titeln

21.1B *Vom Haupttitel abweichender* Einheitstitel

(RSWK: Übersetzungen > Kap. 37.2A1)

21.1B2 *Werke mit Bezug zu anderen Werken*⁸

(*Bearbeitungen eines Werks außer Adaptionen* > Kap. 21.1G)

(RSWK: Adaptionen literarischer o. dgl. Werke > Kap. 37.1C2)

7 In RAK als *Eintragungen*, in RSWK als *Verwendung*, in AACR2 (dt. Übersetzung) als *Wahl der Zugriffspunkte* (engl. *access points*) bezeichnet. Zur Kritik an Sucheinstiegen – abweichend von RAK und AACR2 – ohne Festlegung von Haupteintragungen siehe die Stellungnahme zu den „RAK2“-Entwürfen (vgl. Fn. 3). Vgl. auch L. Hoffmann (Die Globalisierung macht vor der Katalogisierung nicht Halt – mit AACR zum Global Player?, in: RAK versus AACR / hrsg. von P. Hauke. – Bad Honnef, 2002, S. 35): „Möglicherweise kann man die Verknüpfung von Verfasser und Sachtitel auch anders als durch eine Haupteintragung erreichen. Aber man wird nicht darum herumkommen, Verfasser und Urheberschaften zu bestimmen und sie von sonstigen beteiligten Personen und Körperschaften zu unterscheiden.“ Dagegen sieht Monika Münnich (ibd., S. 62) gerade beim Verzicht auf die Festlegung („Enthierarchisierung“) von Haupteintragungen „... die absolute Stärke der RAK2“.

8 Einschließlich Kadenzen zu einem Werk und Kompositionen zu einem literarischen Werk ohne dieses Werk (vgl. §§ M 620a bzw. 620b), Verfilmungen von literarischen Werken und Aufzeichnungen von Bühnenwerken (vgl. § NBM 698,7a), ggf. textierten (vgl. § M 505,5), auf einem anderen Werk basierenden musikalischen Werken in Analogie zu den AACR2 (Kap. 21.19)

- (RSWK: Kommentierte, durch Register erschlossene, fortgesetzte/ergänzte oder ohne das Werk illustrierte Werke > Kap. 37.1C2)
- 21.1G Abweichender Haupttitel einer anderen Ausgabe eines Werks, für das kein Einheitstitel bestimmt wird. *Bearbeitungen eines Werks*⁹
(RSWK: Bearbeitungen mit wesentlicher Umgestaltung > Kap. 37.1C1)
- 21.2 Weitere Sucheinstiege
(*Sucheinstiege unter Schlagwörtern bzw. Schlagwortketten > Teil 3*)
- 21.2B Erscheinungsvermerk. Erscheinungsort und Verlag¹⁰
(*Erscheinungs- oder Verbreitungsort: Ansetzung > Kap. 23.10G*)
- 21.2D Codes, Form- und Gattungsbegriffe
- 21.2E Veranstaltungsdaten. *Veranstaltungsorte und -jahre*¹¹ bei nicht als Körperschaft geltenden Veranstaltungen
(*Veranstaltungs- oder Hochschulort: Ansetzung > Kap. 23.10G*)

Kap. 22 Ansetzung von Personennamen

(*Hierarchische Verweisung von und auf Namen von Personengruppen > Kap. 31.2A*)

- 22.1 Grundregel. *Assoziative Verweisung mit Körperschaften*¹²

-
- 9 Ohne Einheitstitel gemäß RFK, Kapitel 24.2A.d (bisher §§ WB 617, M 510 und M 617). Die AACR2 unterscheiden hier unter anderem zwischen umgestalteten Texten (Kap. 21.10) und Revisionen von Texten (Kap. 21.12) und bestimmen, in Abhängigkeit von der Stärke der *Veränderung des Originals* (analog zu RAK: „Umgestaltung des ursprünglichen Werkes“), eine Haupteintragung. Dagegen gelten nach RFK (Kap. 0.4A2) Bearbeiter generell als Verfasser, sodass alle Bearbeitungen wie Ausgaben behandelt werden und für die Werkbenennung der Haupttitel jeweils in Verbindung mit dem Namen des besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Verfassers verwendet wird.
- 10 Zur Normierung der Namen von Erscheinungs- und Verbreitungsorten, Verlagen und Druckern vgl. Fußnote 84
- 11 Eintragung in MAB2-Titel, Feld 673 blank bzw. Feld 674 blank, anstelle der bisherigen (zusätzlichen) Eintragung als Schlagwörter (vgl. Kap. 35.2A). Veranstaltungsorte und -jahre sind bei Kongressen und Ausstellungen nicht Gegenstand der Darstellung, sondern Ergänzung zur beteiligten Körperschaft (= Urheber) und sollten daher ausschließlich bei der Körperschaftssuche retrievelfähig sein. Vgl. auch RSWK § 504,3, Anm. (1. Erg.-Lfg. 2000): „Es ist beabsichtigt, diese Bestimmung [= die Eintragung von Veranstaltungsort und -jahr als Schlagwörter] zu streichen, sobald eine Regelung in RAK getroffen und MAB angepasst ist.“
- 12 Nach RAK bisher nur Affiliation (gemäß MAB2-PND, Feld 817), d. h. *einseitige Siehe-auch-Verweisung* von der in Beziehung stehenden Körperschaft (PND-Beispiel: *Jahn, Friedrich Ludwig* mit Affiliation *Freyburg* <Unstrut> / *Friedrich-Ludwig-Jahn*

- (Assoziative Verweisung mit Sachschlagwörtern > Kap. 33)
- 22.2-3 Wahl zwischen verschiedenen Namen bzw. Namensformen. *Feststellung der Gebräuchlichkeit mit Priorität gemäß RAK-WB, Anlage 18*
RSWK: Priorität gemäß der „Liste der fachlichen Nachschlagewerke zu den Normdateien (SWD, GKD, PND)“
- 22.2B Pseudonyme *einschl. Verfasserkollektiven. Assoziative Verweisung mit beteiligten Personen*
- 22.3B0.2 Byzantinische Namen. *Alternativansetzung*¹³
- 22.3C Namen in nichtlateinischer Schrift. Umschrift.¹⁴ *Alternativansetzung*¹⁵
(*Namen in Staaten mit außereuropäischen Sprachen: Ansetzung > Kap. 22.21-28*)
(*Namen des Altertums > Kap. 22.3B0.1*)
(*Byzantinische Namen > Kap. 22.3B0.2*)
RSWK: Ansetzung vorrangig in der im Deutschen gebräuchlichsten Umschrift, sofern die betreffende RAK-Tabelle bzw.

Museum). Nach RSWK teils *gegenseitige* Siehe-auch-Verweisung (VB) mit der beteiligten Person (§ 602,8, Bsp. 3 und 4 sowie Praxisregel zu § 102), teils jetzt *hierarchische* Verweisung mit mehrgliedrigem Oberbegriff (MO) von der und auf die Person als Betätigungsobjekt (vgl. Praxisregel zu § 602,9, 1. Erg.-Lfg. 2004). Es erscheint sinnvoll, diese drei Verweisungsarten, auch im Hinblick auf die PND-Praxis, als assoziative Verweisungen für Beziehungen im weitesten Sinne (Urheberschaft *oder* Thema) zu vereinheitlichen und damit insbesondere die RSWK-Anwendung zu erweitern, also auch dort zum Beispiel zu verweisen: *Fuchs, Hermann VB Mainz / Universitätsbibliothek*. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob die assoziative Verweisung auch auf kulturelle Bewegungen bzw. Künstlergruppen und dgl. ohne Körperschaftscharakter (vgl. Kap. 33.3) ausgedehnt werden soll (SWD-Beispiel: *Scholl, Sophie VB s Weiße Rose*).

- 13 Gemäß § ÖB-A 331,2
- 14 Umschrift gemäß den – in Überarbeitung befindlichen – RAK-Anlagen 5.1 – 5.6 (einschl. Vorabdrucken) und, falls darin nicht enthalten, gemäß der Umschrifttabelle der katalogisierenden Einrichtung für die entsprechende Sprache. Analog zu den AACR2 (vgl. dort Fußnote 3 zu Kap. 22.3C) sollte hier der Vorrang existierender RAK-Umschrifttabellen vor Hausregeln festgeschrieben werden.
- 15 Gemäß § ÖB-A 306,1, RSWK §§ 109,2 und 110,6 (= § 102,4-5 des zwischenzeitlichen Entwurfs der RSWK-Neufassung; vgl. Fn. 6) und analog zur Alternativregel der AACR2 (vgl. dort Fußnote 4 zu Kap. 22.3C2)

-Regelung nicht publiziert¹⁶ (bzw. eine andere, international gebräuchliche Umschrift nicht als verbindlich erklärt worden) ist

- 22.5 Ansetzung unter dem Familiennamen
- 22.5A3 Familien¹⁷ und Geschwister. *Assoziative Verweisung mit anderen Familien*
(*Chinesische Herrscherdynastien > Kap. 34.2*)
(*Nach ihrer Familie oder den Vornamen beteiligter Geschwister benannte Künstlergruppen u. dgl.: Ansetzung > Kap. 23*)
- 22.9 Ansetzung von sonstigen Namen
- 22.9A Römische Namen. *Alternativansetzung*¹⁸
- 22.11 Ansetzung unter einer Wendung
- 22.11C Namen anderer Personen. *Assoziative Verweisung* bei zugeschriebenen Werken
- 22.14 Geister, literarische und mythologische Gestalten. *Assoziative Verweisung mit Personen oder anderen Gestalten*
(*Namen von Personengruppen aus der Literatur oder Mythologie > Kap. 31.1A*)
- 22.16 Zusätze zu Namen, die unter dem persönlichen Namen usw. angesetzt werden

16 Vgl. RSWK § 110,5. Vorabdrucke mit Ausnahme der 1983 als Tabelle 7 der RAK-Anlage 5 erschienenen „Transliteration der armenischen und georgischen Schrift“ gelten nicht als Publikationen in diesem Sinne.

17 In den „Functional Requirements for Bibliographic Records“ (FRBR) sind Familien als eigene Entität neben Personen und Körperschaften vorgesehen. Nach neueren Überlegungen sollen Familien jedoch als Personennamen behandelt werden. Die AACR2 nennen unter den Familiennamen (Kap. 22.5A1) lediglich das Beispiel *Mantovani*, mit dem aber wohl keine Familie, sondern der gleichnamige britische Dirigent und Violinist *Annunzio Paolo Mantovani* (vgl. CDMARC names: *Mantovani, 1905–1980*) gemeint ist.

18 Alternativansetzung (RAK: alt-)römischer Namen gemäß § ÖB-A 329,1 sowie den Empfehlungen der Expertengruppe Online-Kataloge (Sacherschließung in Online-Katalogen. – Berlin, 1994, S. 97). Nach RSWK § 108,4 Ansetzung ursprünglich in der im Deutschen gebräuchlichsten Form, seit 1994 jedoch nach RAK § 329 und – im Gegensatz zu den griechischen Autoren – ohne explizite Alternativansetzung (gemäß RSWK-Mitteilung Nr. 7); vgl. SW *Horaz*: in der SWD bis vor Oktober 1994 als Ansetzungsform, anschließend als Alternativ- ansetzungsform, nach Oktober 1995 als Synonymie-Verweisungsform zu *Horatius Flaccus, Quintus* verwendet. In den AACR2 hier Ansetzung in englischer Namensform, wenn diese allgemein bekannt ist (vgl. Kap. 22.3B3, Bsp. *Horace*).

- 22.16A Mitglieder von Fürstenhäusern
(Feststellung des gebräuchlichen Territoriums und Titels > Kap. 22.2-3)
- 22.17-20 Zusätze zur Unterscheidung identischer Namen. *Homonymie zu Körperschaftsnamen, Werktiteln oder Schlagwörtern*¹⁹
- 22.21-28 *Regeln für die Ansetzung von Personennamen in Staaten mit außereuropäischen Sprachen*²⁰
(Umschrift nichtlateinischer Schriftzeichen > Kap. 22.3C)
RSWK: Ansetzung von Personennamen aus Sprachen mit nicht-lateinischen Schriften vorrangig in der im Deutschen gebräuchlichsten Form, sofern die betreffende RAK-Ansetzungsregel nicht publiziert (bzw. eine andere, international gebräuchliche Ansetzungsregel nicht als verbindlich erklärt worden) ist
- 22.29 Normdatensatz (PND) mit Alternativansetzungsform

Kap. 23 Ansetzung von Körperschaftsnamen

- (Aktionen, Bewegungen und Kampagnen > Kap. 33.3 und 34.3)
(Datenbanken > Kap. 24.30)
(Familien > Kap. 22.5A3)
(Investmentfonds > Kap. 33.3)
(Künstlergruppen u. dgl. ohne Körperschaftscharakter > Kap. 33.3)
(Modellversuche und Forschungsvorhaben > Kap. 33.3)
(Regierungsprojekte und -programme ohne Körperschaftscharakter > Kap. 33.3)
(Wasser- und Raumfahrzeuge ohne Körperschaftscharakter > Kap. 33.3)

19 Gemäß dem zwischenzeitlichen Entwurf der Neufassung (vgl. Fn. 6 unter § WB 311,1 = Kap. 22.17A1) ist die Ergänzung individualisierender Merkmale, abweichend von den AACR2 im *Anschluss* an die Ansetzungs- bzw. Verweisungsform, nicht nur „zur Unterscheidung verschiedener Personen gleichen Namens“ vorgesehen. Sie gilt daher auch für Personennamen, die als solche nicht zu erkennen (z. B. *River* (*Schriftsteller*)) oder homonym zu Körperschaftsnamen, Werktiteln oder Schlagwörtern sind (vgl. RSWK § 106,5); Beispiele: *Palermo (1943–1977, Künstler)*, *Rotkäppchen (Literarische Gestalt)*, *Venus (Göttin)*. Zur Führung einer Gesamtnormdatei vgl. unten Punkt 5.

20 Einschließlich außereuropäischer Sprachen in lateinischer Schrift (z. B. Türkisch, Vietnamesisch, Malaiisch, Kisuaheli)

- 23.1 Offizieller Name. Kurzform. Vorliegender Name. Normierter Name
RSWK: Ansetzung von Planungsgemeinschaften und Regionalverbänden sowie ggf. Staatengemeinschaften²¹ als geographische Schlagwörter
- 23.1A *Alternativansetzung = RSWK: Ansetzung von Körperschaften ohne offiziellen deutschen Namen vorrangig mit dem im Deutschen gebräuchlichsten (inoffiziellen) Namen, nach RSWK ansonsten bei Namen aus nichtgermanischen und nichtromanischen Sprachen bevorzugt mit dem englischen oder französischen Namen*²²
- 23.1B RSWK: Ansetzung mit der Kurzform, wenn diese in Nachschlagewerken oder Vorlagen wesentlicher gebräuchlich ist. Ansetzung des Präfixes „Sankt“ und dgl. in ausgeschriebener Form
- 23.2 Nicht zu berücksichtigende Bestandteile des Namens
- 23.3 Mehrere offizielle Namen einer Körperschaft. *Alternativansetzung*
- 23.4 Namensänderungen, Teilungen und Zusammenschlüsse
(*Verweisungen bei Namensänderungen > Kap. 23.5B*)
- 23.5 Verweisungen von Körperschaftsnamen
(*Assoziative Verweisung mit Personen > Kap. 22.1*)
(*Assoziative Verweisung bei Betreiberfirmen > Kap. 32 und 37.7*)
(*Hierarchische Verweisung > Kap. 36.2A*)
- 23.5B Namensänderungen. *Chronologische Verweisung*
(*Chronologische Verweisung mit Sammlungen ohne Körperschaftscharakter > Kap. 38.5*)
RSWK: Synonymie-Verweisung vom früheren Namen bei Namensänderungen ohne wesentliche Änderung des Charakters bzw. der Identität²³

21 Z. B. *Europäische Union* oder *GUS* (internationale Körperschaften; vgl. RSWK § 211,2)

22 Gilt entsprechend auch bei Kapitel 23.11 – 23.16. Nach neueren Überlegungen sollten Körperschaften auch nach den RSWK (und damit abweichend von der Alternativansetzung) originalsprachig unter ihrem gebräuchlichsten Namen angesetzt werden, sofern die Ansetzung in der arbeitssprachigen (d. h. in der im Deutschen gebräuchlichen) Form den AACR widerspricht.

23 Bei einer Angleichung an die RFK/RAK und Annäherung an die AACR2 (dort jeweils chronologische Verweisungen) müsste gewährleistet sein, dass durch eine spezielle Relationierung der neueste Name gemäß den RSWK weiterhin auch für alle Vorgänger dieser Art verwendet werden kann.

- 23.6 Ordnungshilfen bei Körperschaften. *Ortsbindung von Körperschaften. Gleichnamige Körperschaften*
- 23.6B1 RSWK: Ansetzung ortsgebundener Körperschaften unter dem Ortssitz²⁴
 RSWK: Ansetzung von Rundfunk- und Versicherungsanstalten, Banken, Gewerbebetrieben und dgl. als nicht ortsgebundene Körperschaften
- 23.6B2 RSWK: Assoziative Verweisung bei mehreren Ortssitzen
- 23.6D *Homonymie zu Personen- bzw. Gebietskörperschaftsnamen, Werktiteln oder Schlagwörtern*²⁵
- 23.7 Ordnungshilfen bei Verweisungen
- 23.8 Ansetzung der Ordnungshilfen. *Ortsteilbezeichnung im Körperschaftsnamen. Ordnungshilfen mit mehreren Bestandteilen*
- 23.8D RSWK: Verwendung vorrangig des selbstständig anzusetzenden Ortes bzw. Ortsteils
- 23.8F RSWK: Verwendung des Ortes in der Ansetzungsform
- 23.9 Untergeordnete Körperschaften
- 23.9G Exekutiv-, *Spitzen-* und Informationsorgane. *Synonymieverweisung*²⁶ *auf die Körperschaft als Ganzes*

24 Die abweichende (und auch nach AACR2 unübliche) RSWK-Ansetzung unter dem Ortssitz würde (hier in Kap. 23.6 und entsprechend bei den Kap. 23.7 und 23.8) entfallen, falls ortsgebundene Körperschaften sowie derartige Veranstaltungen (Kap. 23.16), Nicht- (RSWK: Nicht zentrale) Organe von Gebietskörperschaften (Kap. 23.12), Einheiten und (Nicht-)Organe von Religionsgemeinschaften (Kap. 23.13-15) u. dgl. auch nach RSWK unter ihrem Namen bzw. unter dem Namen der übergeordneten Körperschaft angesetzt werden. Vgl. auch F. Geißelmann (Brief vom 16.08.1995 an die Expertengruppe RAK, S. 2): „... mit der Ansetzung ortsgebundener Körperschaften [ist] ein Fremdkörper entstanden, der beseitigt werden sollte.“ H. Popst (vgl. Fn. 4, darin S. 1336) bezeichnet die ortsgebundene Ansetzung als „Fehlentscheidung“ und „Praxis des 19. Jahrhunderts“.

25 Gemäß RSWK § 612,2 und Praxisregeln zu § 612 (Firmen, Musikgruppen), erläuternde Homonymenzusätze gemäß Praxisregel zu § 10; zur Führung einer Gesamtnormdatei vgl. unten Punkt 5

26 Auch bei regionalen und lokalen Verwaltungseinheiten (Kap. 23.11) sowie kleineren Religionsgemeinschaften (Kap. 23.14). Der gleichzeitige Siehe-*auch*-Hinweis auf die Körperschaft als Ganzes (vgl. § WB 192,4a-c) dürfte datentechnisch unrealistisch sein. Er ist als Einzelverweisung in MAB2-GKD nicht umgesetzt und kommt daher in der GKD-Praxis auch nicht vor.

- RSWK: Ansetzung von Exekutiv-, Spitzen- und Informationsorganen als Abteilung²⁷
- 23.10 Gebietskörperschaften
(*Gemeinde- und Zweckverbände, Planungsgemeinschaften und -verbände u. dgl. > Kap. 23.1*)
(*Staatengemeinschaften > Kap. 23.1*)
(*Assoziative Verweisung mit geografischen oder ethnografischen Schlagwörtern > Kap. 32*)
(*Hierarchische Verweisung von und auf Landschaften > Kap. 32.2*)
*Alternativansetzung = RSWK: Ansetzung vorrangig in der im Deutschen gebräuchlichsten Form, nach RSWK bei Namen aus Sprachen mit nichtlateinischen Schriften gemäß der Umschrift im maßgeblichen Nachschlagewerk*²⁸
- RSWK: Assoziative Verweisung bei Überschneidung mit anderen Gebietskörperschaften
- 23.10F Gliedstaaten und Verwaltungsbezirke
RSWK: Ansetzung von Verwaltungseinheiten unter dem Gattungsbegriff „Herzogtum“ oder dgl. als Namensbestandteil. Ansetzung von Verwaltungseinheiten unter dem spezifischen, nicht für sich allein bestehenden Namensteil. Ansetzung von ausschließlich nach mehreren Geografika benannten Landkreisen mit Homonymenzusatz
- 23.10G Orte und Ortsteile. *Angabe des erläuternden Zusatzes beim offiziellen Namen. Verzicht auf die Ordnungshilfe gemäß RAK-WB, Anlage 16. Ansetzung von Ortsteilen mit vorangestelltem Hauptort (Nichtkörperschaften*²⁹ > Kap. 32.2x und 37.7)

27 Gilt mit Einschränkungen auch bei den Kapiteln 23.11A und 23.14B (vgl. dort)

28 Gilt entsprechend auch bei den Kapiteln 23.8 und 23.11 – 23.16. Die abweichende Alternativansetzung und RSWK-Regelung entfällt, falls Gebietskörperschaften auch nach RFK vorrangig in der im Deutschen gebräuchlichsten Form angesetzt werden. H. Popst (in: BIBLIOTHEKSDIENST, 25 (1991), S. 1395/96) verweist darauf, dass die *originalsprachige* Ansetzung von Gebietskörperschaften im *Statement of principles* der Katalogisierungskonferenz von 1961 „... niemand gefordert hat. Eine deutschsprachige Ansetzung der Gebietskörperschaften hätte nichts mit Nationalismus zu tun, wäre benutzerfreundlicher [und] für die Bibliothekare einfacher ...“

29 Vgl. GKD-Informationen: „Unkörperschaften“, z. B. österreichische Katastralgemeinden, nicht identifizierbare ältere Druckorte (vgl. Fn. 84), Erscheinungsorte, Veranstaltungsorte oder andere derartige Lokalitäten ohne gebietskörperschaftliche Organisation. Die Expertengruppe Online-Kataloge (vgl. Fn. 18, darin S. 79) empfahl

(Erscheinungs- oder Verbreitungsort in normierter Form: Sucheinstieg > Kap. 21.2B2)

(Hochschulort in normierter Form: Sucheinstieg > Kap. 21.2E1)

(Veranstaltungsort: Sucheinstieg > Kap. 21.2E1)

RSWK: Ansetzung unter dem Gattungsbegriff „Markt“ oder dgl. als Namensbestandteil. Ansetzung fremdsprachiger Ortsnamen mit erläuterndem Zusatz als Wortfolge

RSWK: Selbstständige Ansetzung von Ortsteilen, sofern mit eigener Eintragung im maßgeblichen Nachschlagewerk und (bei Orten außerhalb des deutschen Sprachgebiets und der gesamten Schweiz) nicht als Ortsteil gekennzeichnet

23.10H-J Verfassungs- und Statusänderungen. *Namensänderungen*, Teilungen und Zusammenschlüsse. *Chronologische Verweisung*

RSWK: Status- und Gebietsänderungen. Synonymie-Verweisung vom früheren Namen³⁰, außer bei eigener Eintragung in der maßgeblichen Allgemeinenzyklopädie oder innergebietlicher Neuordnung

RSWK: Ansetzung Deutschlands (bis 1949) ohne erläuternde Zusätze

23.10K1 Ordnungshilfen bei Gebietskörperschaftsnamen.³¹ *Gleichnamige Gebietskörperschaften. Feststellung der Gebräuchlichkeit mit Priorität gemäß RAK-WB, Anlage 17. Mehrere erläuternde Angaben im Nachschlagewerk. Mit anderen Gebietskörperschaften gleichnamige Verwaltungseinheiten*

RSWK: Priorität gemäß der „Liste der fachlichen Nachschlagewerke zu den Normdateien (SWD, GKD, PND)“

RSWK: Bevorzugung der Verwaltungseinheit vor dem Landschaftsnamen im Homonymenzusatz

bereits 1994 zu überlegen, ob man sich bei der Angabe von Veranstaltungsorten nicht „... stärker an den Vorlagen orientieren sollte (z. B. ggf. Tagungsstätten nennen statt der Normierung auf die Gemeinde)“. Nach neueren Überlegungen sollten, analog zu den RSWK und AACR2, auch kleinere geografische Einheiten innerhalb und außerhalb von Orten als Geografika definiert werden, wenn sie zur Identifizierung von Körperschaften verwendet werden können.

30 Zum Ersatz durch eine chronologische Verweisung vgl. Fußnote 23

31 Neuere Vorstellungen gehen dahin, bei Gebietskörperschaften analog zu den AACR2 generell identifizierende Zusätze hinter der Namensform anzuzeigen und in separaten Feldern zu erfassen.

- RSWK: Verwendung der Art der Verwaltungseinheit in normierter (Kurz-)Form.³² Bei Namensgleichheit mit einem heutigen Staat oder Gliedstaat im Allgemeinen Ansetzung des Ortes mit Homonymenzusatz
- 23.10K2 *Homonymie zu Personen- bzw. anderen Körperschaftsnamen, Werktiteln oder Schlagwörtern*³³
- 23.11 Organe von Gebietskörperschaften. *Spitzenorgane und Vertretungskörperschaften. Militärische Körperschaften (Nicht-ständige Vertretungskörperschaften > Kap. 23.16)*
RSWK: Ortsgebundene Ansetzung von nachgeordneten Organen mit kulturellen oder regional begrenzten Aufgaben
- 23.11A RSWK: Verknüpfungskette bei regierenden Fürsten (nur Sachschlagwort, wenn Name des Staates pleonastisch)³⁴
- 23.11D RSWK: Verknüpfungskette bei Gesamt- und Teilstreitkräften außerhalb des deutschen Sprachgebiets
- 23.12 Körperschaften, die Gebietskörperschaften unterstellt oder zugehörig sind, aber nicht als deren Organe gelten
- 23.13 Religionsgemeinschaften
- 23.14 Organe von Religionsgemeinschaften. *Spitzenorgane, Nuntiaturen, Konzilien und dgl.*
- 23.14B RSWK: Verknüpfungskette bei Spitzenorganen ohne Ressortbegriff
- 23.14C RSWK: Selbstständige Ansetzung von Nuntiaturen. Verknüpfungskette bei päpstlichen Legaten
- 23.15 Körperschaften, die Religionsgemeinschaften unterstellt oder zugehörig sind, aber nicht als deren Organe gelten
- 23.16 Sonderregeln für Kongresse, Ausstellungen, *Festspiele, Sportwettkämpfe, Expeditionen* und dgl.
(*Ausgrabungen > Kap. 32*)

32 Gilt entsprechend auch bei Kapitel 23.13

33 Gemäß RSWK §§ 203,3b und 203,5 sowie Praxisregel zu § 203,3b, erläuternde Homonymenzusätze gemäß Praxisregel zu § 10; zur Führung einer Gesamtnormdatei vgl. unten Punkt 5

34 Die Verknüpfungskette hier (und bei den Kapiteln 23.11D und 23.14B) geht zurück auf die Empfehlungen der Expertengruppe Online-Kataloge (vgl. Fn. 18, darin S. 71). Die Ansetzung regierender Fürsten als Organe ihrer Gebietskörperschaft ist entgegen der GKD (dort z. B. *Preußen / König, Tenno*) nach RAK-WB (Anl. 12.1) nicht vorgesehen.

(*Expeditionen ohne Körperschaftscharakter* > Kap. 34.3)
 (*Feste und Mottoveranstaltungen ohne Körperschaftscharakter* > Kap. 34.3)
 (*Kirchliche nicht-ständige Vertretungskörperschaften* > Kap. 23.14D)
 (*Lehrgänge und Vortragsreihen* > Kap. 33.3)
 (*Preisverleihungen und Wettbewerbe außer Sportwettkämpfen* > Kap. 33.3)
 (*Nicht als Körperschaft anzusetzende Veranstaltungen: Sucheinstieg* > Kap. 21.2E1)

23.17 Normdatensatz (GKD, SWD-Segment) mit Alternativansetzungsform³⁵

Kap. 24 **Eintragung von Titeln und Ansetzung von Werken**³⁶

24.0 *Eintragung* von Titeln

24.1 Bestimmung des Einheitstitels

24.2 Verzicht auf die Bestimmung eines Einheitstitels

24.3 Wahl des Einheitstitels. *Ansetzung von Werken*

(*Artefakte außer Spielen* > Kap. 37.7)

(*Bildliche Darstellungen außer Artefakten und kartografischen Materialien* > Kap. 37.6)

(*Handschriften und Gruppen von Handschriften* > Kap. 38.4)

(*Realien und Gebrauchsgegenstände* > Kap. 33.3)

(*Spiele außer Computerspielen* > Kap. 33.3A)

(*Textkorpora ohne Einheitstitel* > Kap. 33.3)

(*Werkgruppen ohne Einheitstitel* > Kap. 37)

(RSWK: Gemeinschaftliche Werke von zwei oder drei Verfassern o. dgl. > Kap. 37.1A)

(RSWK: Werke von Verfassern mit verschiedenen Funktionen > Kap. 37.1B)

35 Weitere Normdaten in maschinenlesbarer (in der im Deutschen gebräuchlichen, von der SWD teilweise jedoch abweichenden) Form, bearbeitet bzw. herausgegeben von der Bayerischen Staatsbibliothek, liegen vor für Druckorte des 16. bis 19. Jahrhunderts (ersch. 1991) sowie für Druckorte des 16. Jahrhunderts (ersch. 2000). Zur Frage der Normierung des Druckortes vgl. auch Fußnote 84.

36 In RFK *Ansetzung von Titeln* [hier gemeint: (ggf. normierte) Eintragung im Titeldatensatz] und *Bestimmung von Einheitstiteln* genannt. Die folgende Darstellung geht jedoch von dem Vorschlag aus, entgegen dem RFK-Entwurf (vgl. Kap. 0.6B1) hier nicht nur die *Ansetzung der zum Einheitstitel zu bestimmenden Titel* zu regeln, sondern – gemeinsam für RFK und RSWK (vgl. Kap. 37) – die *Ansetzung von Werken mit Einheitstitel*. Zur Frage der Ansetzung von Verfasserwerken in einer Einheitstitel-Datei *unter* oder *mit* dem Einheitstitel vgl. unten Punkt 5.

- (RSWK: Werke mit Bezug zu anderen Werken > Kap. 37.1C)
(*Hierarchische Verweisung* > Kap. 37.2-7)
- 24.3A Titel in der Originalsprache. *Anonyme Werke*.³⁷ *Gebräuchlicherer anderer Titel Alternativansetzung*³⁸: *Ansetzung (ÖB-A: von Sachtitelwerken der frühen Neuzeit) vorrangig mit dem im Deutschen gebräuchlichsten Werktitel*
- 24.3A1 RSWK: Anonyme Werke: Ansetzung ggf. unter den (bis zu drei) Urhebern³⁹
RSWK: Psychologische Tests: Ansetzung als anonyme Werke, vorrangig unter dem Zitiertitel
RSWK: Verfassungen: Ansetzung unter der Körperschaft, außer bei Deutschland und Österreich mit Gattungsbegriff und Jahr
- 24.3A2 RSWK: Ansetzung gemäß der „Liste der fachlichen Nachschlagewerke zu den Normdateien (SWD, GKD, PND)“, vorrangig mit dem gebräuchlichen Zitiertitel
- 24.3B Titel einer Übersetzung
- 24.3C Werke des Altertums und des Mittelalters. *Gesamtwerke oder Werkgruppen von Verfassern*⁴⁰
*Alternativansetzung*⁴¹: *Ansetzung (ÖB-A: von Sachtitelwerken) vorrangig mit dem im Deutschen gebräuchlichsten Werktitel*
- 24.3D Werke der Neuzeit mit gewandelter Schreib- oder Sprachform
- 24.3E Weglassung von Bandbezeichnungen und anderen Wörtern in Einheitstiteln
RSWK: Ansetzung ohne einleitende Wörter oder Sätze
RSWK: Ansetzung gezählter Unterabteilungen oder formal benannter Gliederungsteile von Werken

37 Einschließlich Werken, die wie anonyme Werke zu behandeln (vgl. RfK, Kap. 0.2P2) und anzusetzen sind, entgegen RAK also auch z. B. Verfassungen, völkerrechtliche Verträge mit ein bis drei beteiligten Körperschaften sowie sämtliche Fortsetzungswerke

38 Gemäß RSWK § 709,3 (und für die frühe Neuzeit § 712,4 sowie §§ ÖB-A 504,2.bc und 509)

39 Bei den (bisherigen) Urheberwerken gemäß RSWK § 708,5, bei gemeinschaftlichen Werken von zwei oder drei beteiligten Körperschaften analog zu RSWK § 708,3

40 Mit eingebürgertem, von der Gattungsbezeichnung oder der Bezeichnung für die Werkgruppe abgeleitetem Titel (vgl. TITAN-Praxis und RSWK § 712,2)

41 Gemäß §§ ÖB-A 504,2.bc und 509, TITAN-Praxis und RSWK § 712,4

- 24.3F Verfassernamen in Einheitstiteln⁴²
- 24.3G Heilige Schriften, klassische liturgische Werke und Glaubensbekenntnisse
(*Bibelausgaben* > Kap. 37.2A2)
Alternativansetzung = RSWK: *Titel biblischer Werke. Ansetzung (Alternativansetzung⁴³: von Sachtitelwerken) mit dem im Deutschen gebräuchlichsten Werktitel, nach RSWK überwiegend⁴⁴ als anonyme Werke*
RSWK: Perikopen
- 24.3H Verlautbarungen der Katholischen Kirche
- 24.3J Völkerrechtliche Verträge.⁴⁵ *Ansetzung unter dem amtlichen Titel bzw. Kurztitel*
(*Gruppen von Verträgen* > Kap. 33.2A)
(RSWK: Sonstige Verträge > Kap. 34.3)
- 24.3J1 RSWK: Ansetzung vorrangig unter der im Deutschen gebräuchlichsten Bezeichnung, ansonsten Verknüpfungskette mit dem Gattungsbegriff⁴⁶
- 24.3K Gesetze, Verordnungen, Erlasse und dgl. von Gebietskörperschaften. *Ansetzung unter dem amtlichen Titel bzw. Kurztitel*

42 Gemäß RFK, Kapitel 24.3F1 werden Verfassernamen weiterhin nicht als Teil des Einheitstitels angesetzt. Für die Verwendung von Normdaten (vgl. Fn. 56) wäre jedoch die Ansetzung von Verfasserwerken unter dem Verfasser erforderlich.

43 Vgl. § ÖB-A 504,2.ba

44 Mit Ausnahme von 13 der 14 Paulusbrieve (vgl. RSWK, 2. Aufl., Anl. 7). Nach RAK-ÖB (Anl. 6) werden abweichend auch andere biblische Werke (Prophetische Bücher, Evangelien, Briefe Nr. 85–92, Johannes-Apokalypse), analog zu RAK-WB, als Verfasserwerke behandelt, z. B. *Daniel, Prophet: Prophetia* (= RAK unter Berücksichtigung des Entwurfs der Neufassung) versus *Daniel* <Buch> (RSWK). Der Verband kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken (VkwB) schlägt vor, alle biblischen Werke als Sachtitelwerke anzusetzen. Die Arbeitsstelle für Standardisierung beabsichtigt, ein Arbeitspaket zur Behandlung von Einheitssachtiteln biblischer Werke vorzulegen.

45 Einschließlich Verträgen u. dgl. zwischen Staaten bzw. Gliedstaaten und internationalen Organisationen sowie Konkordaten, bei Verträgen der Neuzeit mit Codierung gemäß Kapitel 25.7 mit dem Dokumenttyp „Vertrag“ (vgl. RFK, Kap. 25.3C5)

46 E. Kohl (in: ZfBB, 29 (1982), S. 7) kritisierte bereits frühzeitig, dass hier durch den Verzicht auf die Werkansetzung „... Formal- und Sacheintragungen für Staatsverträge ... auseinandergerissen“ werden.

- RSWK: Ansetzung unter der Körperschaft, vorrangig mit dem Zitier- oder Übersetzungstitel. Chronologische Verweisung bei Namensänderung der Körperschaft
- RSWK: Assoziative Verweisung bei Titeländerungen
- 24.3L Eigener Titel für einen Teil eines Werks *bzw. einer Werkgruppe*
RSWK: Ansetzung als Teil bei überwiegend unselbstständiger Zitierung
RSWK: Einzelne Gedichte und dgl.
- 24.3M Sammlungen von *Einzelwerken*⁴⁷
(*Musikalische Werke* > Kap. 24.3P)
(*Verfasserwerke des Altertums und des Mittelalters* > Kap. 24.3C)
- 24.3M3 *Verzicht auf die Ansetzung von Sammlungen eines Verfassers mit fremdbestimmtem übergeordnetem Titel sowie von Gedichtsammlungen oder Kunstbänden mit über geordnetem generellem Titel*⁴⁸
RSWK: Ansetzung von Sammlungen von Einzelwerken mit fremdbestimmtem oder unspezifischem Titel
- 24.3N Fortsetzungswerke. *Chronologische Verweisung mit Vorgängern und Nachfolgepublikationen.*⁴⁹ Unterreihen und fortlaufende Beilagen
- 24.3N1 RSWK: Früherer Titel als Synonymie-Verweisung. Assoziative Verweisung mit Vorgängern und Nachfolgepublikationen⁵⁰

47 Sammlungen eines Verfassers oder mehrerer Verfasser, außer Gedichtsammlungen eines Verfassers und Kunstbänden eines Künstlers (vgl. RFK, Kap. 0.2B); zur Präzisierung vgl. Kapitel 38.5

48 Gemäß RFK, Kapitel 24.1B.i (Umkehrschluss) bzw. 24.2A.b; zur Codierung mit dem Dokumenttyp „Werke“ (Kap. 25.7) vgl. RFK, Kapitel 25.3A

49 In der ZDB realisiert als Verknüpfung, vgl. ZETA (PICA-Feld 4244: Chronologische Beziehung: Vorgänger, Fortsetzung, zwischenzeitliche Werke); chronologische Verweisung bei Titeländerungen (vgl. RFK, Kap. 14.6B), bei Teilungen und Zusammenschlüssen sowie bei den (bisherigen) Urheberwerken, wenn sich der Name des Ortssitzes, der Name oder der Ortssitz der Körperschaft ändert (zum Ortssitz vgl. § WB 407,1, Anm.). Die Arbeitsstelle für Standardisierung beabsichtigt, die Splitregeln für fortlaufende Sammelwerke an die entsprechende ISBD (CR = Continuing Resources) anzugleichen.

50 Nur bei zeitlicher Unterbrechung, bei Teilungen und Zusammenschlüssen des Fortsetzungswerks

- 24.3O *Sonstige Werke*⁵¹
- 24.3P *Musikalische Werke. Alternativansetzung*
(Bearbeitungen eines Werks > Kap. 21.1G)
(Komponist / Textdichter > Kap. 21.0C)
(Werke mit Bezug zu anderen Werken > Kap. 21.1B2)
 RSWK⁵²: Ansetzung von Entstehungsjahren in Winkelklammern
 RSWK: Ansetzung von Form- und Gattungsbegriffen im Singular
 RSWK: Verknüpfungskette bei Sammlungen von Einzelwerken
 RSWK: Selbstständige Ansetzung von Teilen eines Zyklus
 RSWK: Ansetzung von Filmmusik unter dem Komponisten
- 24.3Q *Filme, Hörwerke und Rundfunksendungen. Alternativansetzung*⁵³
(Fotos > Kap. 37.6)
(Verfilmungen, Bühnenbearbeitungen u. dgl. > Kap. 21.1B2)
(Werke mit überwiegend musikalischen Gestaltungselementen > Kap. 24.3P)
- 24.4 *Ordnungshilfen bei Werktiteln*
(Teile musikalischer Werke > Kap. 24.3P)
 (RSWK: Verschiedene Ausgaben eines Werks mit gleichem Titel in der Sprache des Originals > Kap. 37.1D)
- 24.4A *Verschiedene Werke mit gleichem Titel*⁵⁴
 RSWK: Unterscheidung homonymer Werktitel

51 Sofern nicht Kapitel 24.3P-Q; z. B. kartografische Materialien außer Atlanten (Einheitstitel gemäß § K 505,1), Computerdateien (Einheitstitel gemäß § NBM 504,3), ggf. Handschriften (vgl. Fn. 80; Einheitstitel analog zu AACR2, Kap. 25.13)?

52 Alle Abweichungen gegenüber der revidierten Ausgabe (2003) der RAK-Musik

53 Einheitstitel gemäß § NBM 504,2-3, Alternativansetzung gemäß RSWK § 733,2 (nach § NBM 504,2, Anm. nicht zugelassen, nach RFK bisher nicht vorgesehen)

54 Unterscheidung bisher nur bei Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u. dgl. von Gebietskörperschaften vorgesehen (vgl. Hinweis in RFK, Kap. 24.3K1), nach RAK auch bei Fortsetzungswerken mit Unterreihen und/oder fortlaufenden Beilagen (§ WB 524), bei kartografischen Materialien (§ K 524a) sowie, ohne Winkelklammern, bei musikalischen Werken (§ M 505,6). In einer Einheitstitel-Datei wäre bei Titelgleichheit wohl generell eine Individualisierung (analog zu AACR2, Kap. 25.5B1) erforderlich. Die Arbeitsstelle Normdateien (Mitteilung vom 15.08.2002) hält es für sinnvoll, anstelle von Ordnungshilfen – und analog zur Regelung bei den Personen-namen (vgl. Kap. 22.17-20) – individualisierende Merkmale aus anderen Feldern als Zusatz hinzuzufügen.

24.4B *Homonymie zu Personen- bzw. Körperschaftsnamen oder Schlagwörtern*⁵⁵

24.5 *Normdatensatz*⁵⁶ *mit Alternativansetzungsform*

Kap. 25 Codes, Form- und Gattungsbegriffe⁵⁷

(Sucheinstieg > Kap. 21.2D)

25.0 Grundregeln

25.1 Ländercodes

25.2 Sprachcodes⁵⁸

25.3 Zeitcodes⁵⁹

(Jahreszahlen nach Zeitschlagwörtern: Verwendung > Kap. 34.1 und 38.3A2)

(Veranstaltungsjahre: Sucheinstieg > Kap. 21.2E)

25.4 *Systematikklasse (Notation für Normdaten)*⁶⁰

55 Gemäß RSWK §§ 710,2, 733,1 und (besonders für Computerdateien) ggf. 306,8, erläuternde Homonymenzusätze gemäß Praxisregel zu § 10; zur Führung einer Gesamtnormdatei vgl. unten Punkt 5

56 Eine deutsche Normdatei für Einheitstitel existiert, abgesehen von wenigen Teilgebieten (TITAN und sonstige einschlägige SWD-Sätze, EST-Datei des Deutschen Musikarchivs, ZDB), gegenwärtig nicht. Die ZDB enthält anstelle von *Synonymie-Verweisungen* (und bei den – bisherigen – Urheberwerken anstelle von Haupteintragungen) allerdings über die ID-Nummer relationierte *Verknüpfungen* mit den beteiligten Personen (PICA-Felder 3010-3019, im OPAC nur als Nebeneintragung dargestellt) bzw. den betreffenden Körperschaften (PICA-Felder 3100 und 3120). Zur Führung einer Einheitstitel-Datei vgl. unten Punkt 5.

57 Untergliederung inhaltlich, abweichend von den RFK, gemäß der Reihenfolge der betreffenden MAB2-Felder. Die Kapitel 25.1 – 25.3 (entsprechend RFK, Kap. 25.4-6) gelten analog auch für Normdatensätze.

58 Sowohl für die Sprache des vorliegenden Dokuments (MAB2-Feld 037), als auch generell für die Herkunftssprache bzw. die Sprache des Originals (MAB2-Feld 038). Letzteres ist in den RFK nicht in einem eigenen Unterpunkt (= 25.4D), sondern irreführend innerhalb von Kapitel 25.4C (Dialekte des Deutschen) geregelt.

59 Sowohl für die Entstehungszeit des vorliegenden Dokuments (vgl. RFK, Kap. 25.6A), als auch für die darin behandelte Zeit (vgl. RSWK § 418), nicht für Jahresangaben nach Forms Schlagwörtern (vgl. RSWK § 418,4a). In MAB2 (Feld 039) können allerdings verschiedenartige Zeitcodes desselben Codesystems (z. B. Jahreszahlen mit verschiedenen Funktionen) separat selektierbar nicht eingetragen werden.

60 Bisher zum Beispiel SWD-Notation gemäß RSWK § 18,1. Die Expertengruppe Online-Kataloge (vgl. Fn. 18, darin S. 34) hatte seinerzeit gefordert: „... verbale und klassifikatorische Erschließung [müssen] aufeinander abgestimmt werden ... Eine redundante parallele Erschließung sollte soweit wie möglich vermieden werden,

- 25.5 Codes für den Medientyp (*Datenträger, Materialart*)
- 25.6 Codes für die Erscheinungsform
- 25.7 Codes für den Dokumenttyp (*Veröffentlichungsart, Inhalt*)
- 25.8 Codes für die Zielgruppe und das Niveau der Darstellung (*Literaturtyp*)
- 25.9 *Formschlagwörter*.⁶¹ *Assoziative und hierarchische Verweisung*
(*Formbegriffe des VD 17 > Kap. 38.3A2*)
- 25.10 *Gattungsbegriffe*⁶²
(*Gattungsbegriffe des VD 17 > Kap. 38.3A2*)

und es muß angestrebt werden, durch gegenseitige Ergänzung beider Verfahren ein kombiniertes Sacherschließungskonzept zu entwickeln.“ Neuere Überlegungen gehen dahin, die Regeln für die Notationsvergabe nach der überregionalen „Einheitsklassifikation“ (künftig wohl die Dewey Decimal Classification, evt. mit gewissen nationalen Modifikationen, in MAB2-Titel mit Eintragung in Feld 700b) ebenfalls in das Regelwerk zu integrieren. Dies müsste dann sicherlich ein eigener Teil (z. B. Teil 4: Klassifizieren mit der DDC) sein, wobei die umfangreichen Klassifikationstabellen und das Register („Relative index“) wohl weiterhin separat zu präsentieren sein werden.

- 61 Die Überschneidungen der Formschlagwörter mit den entsprechenden Codes sollten meines Erachtens vollständig beseitigt werden. Ein *gemeinsamer Sucheinstieg* unter Formschlagwörtern, der *Materialart* (= Codes des Kap. 25.5) und dem *Objekttyp* (= Codes der Kap. 25.6-8), der auch die Bezeichnungen für die *Gattung* (vgl. Kap. 25.10) umfassen könnte, wäre erheblich sinnvoller. Zu diesem Zweck müssten die (verbleibenden) Formschlagwörter selektierbar sein (z. B. über den – geplanten – Indikator f im Normdatensatz) und idealiter bei der Schlagwortsuche eliminiert werden. *Alternativ* wäre vorstellbar, alle Formschlagwörter künftig nur als Codes einzutragen, wobei gleichzeitig die in die Schlagwortfelder der Titeldatensätze bereits eingetragenen Formschlagwörter codiert und in die Kategorien für die *Materialart* (in MAB2 die Felder 050 und 057) bzw. den *Objekttyp* (in MAB2 die Felder 051 und 052) migriert werden müssten. Dies hätte retrospektiv allerdings die Inkaufnahme falscher Permutationsmuster und daher den Verzicht auf permutierte Eintragungen zur Folge, da entsprechende Korrekturen dezentral im jeweiligen Katalog automatisch wohl nicht realisierbar sind.

Die Arbeitsgruppe Codes der Konferenz für Regelwerksfragen schlug in ihren Arbeitsergebnissen mit Stand Juli 2000 (vgl. <ftp://ftp.ddb.de/pub/ag-codes>) vor, eine gemeinsame (modifizierte) Liste der Begriffe in beiden Regelwerken (RAK, RSWK) mit gewissen Überschneidungen zwischen Codierungen und Formschlagwörtern zu führen, aber nicht alle Formschlagwörter der RSWK zu codieren.

- 62 Literarische, musikalische bzw. künstlerische Gattung (Genre) gemäß RSWK § 5,3-7 (vgl. auch MAB2-Titel, Feld 661d), darüber hinaus generell für die Gattung der zu erschließenden Objekte (Werke, Realien, sonstige Gegenstände)

Teil 3 Schlagwörter und Schlagwortketten**Kap. 30 Grundregeln**

(Beschlagwortung von Primärmaterialien > Kap. 38.3)

(Codes > Kap. 25.1-4)

(SWD-Normdatensatz > Kap. 32-35)

Kap. 31 Personenschlagwörter

31.1 Definition und Verwendung

(Personengruppen mit Körperschaftscharakter: Ansetzung > Kap. 23)

31.1A Personengruppen aus der Literatur oder Mythologie
mit fester Anzahl von Personen

(Sonstige Namen von Personengruppen ohne
Körperschaftscharakter > Kap. 33.2A)

31.2 Grundregeln

(Personen, Gestalten, Verfasserkollektive und Familien: Ansetzung > Kap. 22)

(Assoziative Verweisung mit Körperschaften > Kap. 22.1)

31.2A Hierarchische Verweisung von und auf Namen
von Personengruppen⁶³

Kap. 32 Geografische und ethnografische Schlagwörter

32.1 Geografische Schlagwörter. Definition und Verwendung

32.2 Geografische Schlagwörter. Ansetzung

(Gebietskörperschaften: Ansetzung > Kap. 23.10 und 23.17)

32.2x Historische Geografika. Als beteiligte Körperschaften
nicht auftretende Orte, Länder oder dgl.⁶⁴

63 Insbesondere bei mythologischen Gestalten, z. B. *Musen*, *Dioskuren*. Es handelt sich um eine *Abstraktionsrelation* (vgl. RSWK § 12,3b), die in der SWD bis 1994 korrekt als hierarchische Verweisung (UB) realisiert war (z. B. SW *Dioskuren* mit UB *Kastor*, vgl. zuletzt SWD-Mikroficheausgabe, Stand April 1994) und jetzt im SWD-Bestand der PND fälschlich als *Assoziationsrelation* (VB) wiedergegeben wird, da hierarchische Verweisungen in MAB2-PND nicht darstellbar sind. Die damit gleichartige Verweisung bei *Personengruppen* und *Verfasserkollektiven* (letztere vgl. Kap. 22.2B) wird vereinzelt auch bereits verwendet bei Gruppen natürlicher Personen; vgl. z. B. aus TITAN: *Septem Sapientes* mit VB *Solon* usw., was als SW *Sieben Weise* ursprünglich (2001-04) mit – ebenso unzutreffenden – Synonymie-Verweisungen von den darunter subsumierten Personen angesetzt war.

64 Hier (und bei den Kap. 33.3x, 34.3x und 36.2x), analog zu den als Verfasser oder dgl. nicht auftretenden Personen (vgl. Kap. 22.14), nur als Hinweis auf die Regelung der Ansetzung im Rahmen von Kapitel 23

Kap. 33 Sachschlagwörter

33.1 Definition und Verwendung

33.2 Ansetzung. Grundregeln

33.2A Singular oder Plural. Namen von Personengruppen.
Gruppen von historischen Einzelereignissen
(Namen von Personengruppen aus der Literatur
oder Mythologie > Kap. 31.1A)

33.3 Individualnamen

(Kulturelle Bewegungen, Künstlergruppen u. dgl. mit Körperschafts-
charakter: Ansetzung > Kap. 23)

(Regierungsprojekte und -programme mit Körperschaftscharakter:
Ansetzung > Kap. 23)

(Softwareprodukte und Datendateien mit Einheitstitel: Ansetzung > Kap.
24.3O)

(Textkorpora mit Einheitstitel: Ansetzung > Kap. 24.3)

(Wasser- und Raumfahrzeuge mit Körperschaftscharakter: Ansetzung >
Kap. 23)

(Beschlagwortung vorliegender Werke > Kap. 38.3 und 38.6)

33.3A Spiele⁶⁵

33.3x Als beteiligte Körperschaften nicht auftretende
Künstlergruppen oder -schulen, Regierungsprojekte,
Wasserfahrzeuge oder dgl.

Kap. 34 Zeitschlagwörter und andere Zeitaspekte

34.1 Zeitschlagwörter

34.2 Epochenbezeichnungen. Definition, Verwendung und Ansetzung
(Künstlerschulen und -vereinigungen > Kap. 33.3)

34.3 Historische Einzelereignisse. Definition und Ansetzung

(Expeditionen mit Körperschaftscharakter: Ansetzung > Kap. 23.16)

(Feste und Mottoveranstaltungen mit Körperschaftscharakter: Ansetzung >
Kap. 23.16)

(Sonstige Einzelereignisse mit Körperschaftscharakter: Ansetzung > Kap.
23.16)

(Ständige Vertretungskörperschaften: Ansetzung > Kap. 23.11A und 23.14D)
(Völkerrechtliche Verträge: Ansetzung > Kap. 24.3J)

65 Ansetzung nicht zu Kapitel 24.3, solange (bzw. sofern) für Spiele mit Ausnahme von Computerspielen gemäß § NBM 515,f ein Einheitstitel nicht bestimmt wird

- 34.3x Als beteiligte Körperschaften nicht auftretende historische Einzelsynoden oder dgl.

Kap. 35 Formschlagwörter

(Ansetzung > Kap. 25.9)

(Verwendung > Kap. 21.2D)

35.1 Definition und Anwendungsbereich

(Audiovisuelle Materialien und Mikroformen > Kap. 38.6A)

(Elektronische Publikationen > Kap. 38.6B)

(Kinder- und Jugendliteratur > Kap. 38.7A)

(Primärmaterialien > Kap. 38.3)

(Schul- und Berufsschulbücher > Kap. 38.7B)

- 35.1A Als Sachschlagwörter zu behandelnde Formbegriffe
(Ältere Fachliteratur > Kap. 38.3A2)

35.2 Verknüpfung⁶⁶

(Wörterbücher und Fachlexika > Kap. 38.1)

35.2A Ausstellungen. Kongresse

(Ansetzung als Körperschaften > Kap. 23.16)

(Veranstaltungsorte und -jahre: Verwendung > Kap. 21.2E1)

Kap. 36 Körperschaftsschlagwörter

36.1 Definition und Verwendung

(Historische Einzelereignisse ohne Körperschaftscharakter > Kap. 34.3)

(Kulturelle Bewegungen, Künstlergruppen u. dgl. ohne Körperschaftscharakter > Kap. 33.3)

36.2 Grundregeln

(Ansetzung > Kap. 23.1-9 und 23.11-17)

(Assoziative Verweisung mit Personen > Kap. 22.1)

36.2A Oberbegriff

- 36.2x Als beteiligte Körperschaften nicht auftretende historische Veranstaltungen, Organe oder dgl.

Kap. 37 Werke⁶⁷

(Beschlagnortung vorliegender Werke > Kap. 38.3)

(Handschriften und Inkunabeln > Kap. 38.4)

66 Zur alternativen Erschließung außerhalb der Schlagwörter vgl. Fußnote 61

67 Reihenfolge der einzelnen Werkarten analog zu Teil 1 (Bibliografische Beschreibung) der RFK und AACR2

- 37.1 Verwendung und Grundregeln
(Ansetzung > Kap. 24.3-5)
(Sammlungen von Einzelwerken: Ansetzung > Kap. 24.3M)
- 37.1A Gemeinschaftliche Werke von zwei oder drei Verfassern, Interpreten oder Künstlern
(Gemeinschaftliche Werke von zwei oder drei Urhebern: Ansetzung > Kap. 24.3A)
- 37.1B Werke von Verfassern mit verschiedenen Funktionen
- 37.1B1 Komponist / Textdichter
- 37.1C Werke mit Bezug zu anderen Werken
- 37.1C1 Bearbeitungen mit wesentlicher Umgestaltung⁶⁸
- 37.1C2 Sonstige Werke mit Bezug zu anderen Werken.⁶⁹ Vertonungen, Verfilmungen und Bühnenbearbeitungen⁷⁰
- 37.1D Verschiedene Ausgaben eines Werks mit gleichem Titel in der Sprache des Originals
(Musikalische Werke > Kap. 24.3P)
- 37.2 Schrifttum. Definition, Oberbegriff und Verknüpfung
- 37.2A Literarische und wissenschaftliche Werke
(Umarbeitungen ohne Titeländerung > Kap. 37.1D)
(Werke mit Bezug zu anderen Werken > Kap. 37.1C)
- 37.2A1 Übersetzungen
(Titel einer Übersetzung: Ansetzung > Kap. 24.3B)
- 37.2A2 Bibelausgaben
- 37.2B Psychologische Tests

68 Ansetzung mit Synonymie-Verweisung mit dem wesentlich umgestalteten Werk (vgl. Praxisregel zu § 707,1). Nach RfK (Kap. 21.1G1) wird stattdessen, abhängig vom Aufwand, unter beiden Werktiteln (und ggf. unter beiden Verfassern oder dgl.) jeweils ein Sucheinstieg angelegt und der Bezug im Allgemeinen in einer Fußnote (vgl. RfK, Teil 1, Kap. 1.7A4) festgehalten.

69 Ansetzung mit Synonymie-Verweisung mit dem kommentierten, durch Register erschlossenen, fortgesetzten bzw. ergänzten oder ohne das Werk illustrierten Werk (vgl. Praxisregel zu § 707,1); zur RfK-Regelung (Kap. 21.1B2, zusätzlicher Sucheinstieg obligatorisch) vgl. Fußnote 68. Bei Illustrationen zu einem (bereits existierenden) Werk wird stattdessen eine Verknüpfungskette aus dem Illustrator, dem Gattungsbegriff und dem Titel des illustrierten Werks gebildet (vgl. Praxisregel zu § 705,1).

70 Ansetzung mit Synonymie-Verweisung mit dem Titel des literarischen oder ggf. musikalischen Werks (vgl. RSWK §§ 743 bzw. 733,4); zur RfK-Regelung (Kap. 21.1B2, gemäß §§ M 620b und ggf. 614,1, § NBM 698,7a) vgl. Fußnote 68

- 37.2C Rechtsmaterien
- 37.3 Sonstige Werke⁷¹
- 37.4 Musikalische Werke. Definition, Oberbegriff und Verknüpfung
(Komponist / Textdichter > Kap. 37.1B1)
(Vertonungen und andere Bearbeitungen > Kap. 37.1C)
- 37.5 Filme, Hörwerke und Rundfunksendungen. Definition, Oberbegriff und Verknüpfung
(Verfilmungen, Bühnenbearbeitungen u. dgl. > Kap. 37.1C)
- 37.6 Bilddokumente.⁷² Definition, Ansetzung und Verknüpfung
(Bildbände: Ansetzung > Kap. 24.3M)
(Kartografische Materialien: Ansetzung > Kap. 24.3O)
- 37.7 Werke der bildenden Kunst⁷³ und Bauwerke⁷⁴. Definition, Ansetzung und Verknüpfung
(Illustrationen zu einem Werk > Kap. 37.1B und 37.1C2)
(Kunst- und Bildbände: Ansetzung > Kap. 24.3M)
(Kunsthandwerkliche Produkte von Firmen > Kap. 33.3)

Kap. 38 Weitere Sonderregeln

- 38.1 Sprache. Wörterbücher und Fachlexika
- 38.2 Literatur. Musik. Darstellende und bildende Kunst
 - 38.2A Literatur
 - 38.2B Darstellende Kunst: Dokumente zu mehreren Werken
 - 38.2C Motive
(Motivische Erschließung vorliegender Werke > Kap. 38.3)
- 38.3 Beschlagwortung vorliegender Werke⁷⁵

71 Vgl. Kapitel 24.3O

72 Z. B. Fotos, Verlagskalender, Schautafeln

73 Ansetzung nicht zu Kapitel 24.3, solange (bzw. sofern) für zweidimensionale Darstellungen (z. B. Kunstblätter, Plakate und andere Reproduktionen) gemäß § NBM 515,f ein Einheitstitel nicht bestimmt wird

74 Ansetzung von Kirchenbauten zu Kapitel 23.13C (Pfarreien, Kirchengemeinden u. dgl.) und Verknüpfung gemäß RSWK § 730,1c oder ggf. § 730,1e (jeweils 3. Erg.-Lfg. 2005), falls sie analog zu den AACR2 (Kap. 24.3G Lokale Kirchen usw., Bsp.: *Kölner Dom*) künftig etwa als Bauwerke von Körperschaften definiert werden sollten

75 Beschlagwortung mit Thema bzw. Sujet und Form, ggf. Zeit, bei *Sammlungen von Einzelwerken* auch mit der Gattung, bei *Einzelwerken bei lokaler Anwendung* (vgl. RSWK § 5,3-7) auch mit der Gattung und ggf. Sprache, Provenienz bzw. Entstehungsgebiet, Besetzung oder Präsentation. Hinsichtlich des Sujets sollte überlegt

- (Ausstellungskataloge > Kap. 35.2A)
 (Erschließung von Einzelwerken mit der Bezeichnung für die Herkunftssprache > Kap. 25.2)
 (Erschließung von Einzelwerken mit der Gattung > Kap. 25.10)
 (Kinder- und Jugendliteratur > Kap. 38.7A)
 (Nichtbuchmaterialien > Kap. 38.6)
- 38.3A Textausgaben (Primärliteratur, Quellenmaterial)
 (Klassifikationen, Systematiken, Warenlisten und Tarife > Kap. 24.3A)
 (Psychologische Tests > Kap. 24.3A)
 (Rechtsnormen > Kap. 24.3K)
 (Satzungen, Geschäftsordnungen und Haushaltspläne > Kap. 24.3A)
 (Verfassungen > Kap. 24.3A)
 (Völkerrechtliche Verträge > Kap. 24.3J)
- 38.3A1 Schöne Literatur
 38.3A2 Ältere Fachliteratur: Alte Drucke⁷⁶ und unveränderte Neuauflagen inhaltlich veralteter Werke
- 38.3B Sonstige Werke⁷⁷
 38.3C Musikdrucke. Wiedergaben musikalischer Werke⁷⁸
 (Liederbücher > Kap. 38.3A1)
- 38.3D Drehbücher. Aufnahmen von Filmen, Hörwerken oder Rundfunksendungen
- 38.3E Aufnahmen bzw. Wiedergaben von Bilddokumenten
 38.3F Originale und Reproduktionen von Kunstwerken⁷⁹

werden, ob der außer bei musikalischen Werken und Kunstwerken übliche (auf die Öffentlichen Bibliotheken zurück gehende und RSWK § 6,4 widersprechende) Verzicht auf den Homonymenzusatz <Motiv> nicht auch bei den Werken der darstellenden Kunst sowie bei den belletristischen, humoristischen und künstlerisch-fotografischen Darstellungen aufgehoben werden sollte. Dies würde auch die unterschiedliche Beschlagwortung von Dokumentar- und Spielfilmen (für beides bisher z. B.: *Sezessionskrieg <1861-1865>* ; *f Videokassette*, vgl. RSWK §§ 737,2, Bsp. 4 und 737,3, Bsp. 1) ermöglichen.

76 Gemäß RSWK § 4,5c und Anlage 10

77 Vgl. Kapitel 24.3O

78 Vgl. Entwurf §§ 745–752 (1991); gemäß RSWK § 744,1 Beschlagwortung bisher nur bei lokaler Anwendung zugelassen und entgegen dem Titel (*Musikalien und Musiktonträger*) nicht für Musikhandschriften verwendbar

79 Gemäß RSWK § 723 werden Originale und Reproduktionen von Kunstwerken mit spezifischem Werktitel bisher nicht motivisch, sondern mit dem Werktitel erschlossen.

- 38.4 Schriftdenkmäler. Inkunabeln
(Werke der Inkunabelzeit: Ansetzung > Kap. 24.3C)
 - 38.4A Definition, Verwendung und Ansetzung⁸⁰
(Ausgaben literarischer Werke: Ansetzung des Werktitels > Kap. 24.3)
 - 38.4B Beschlagwortung vorliegender Schriftdenkmäler
- 38.5 Sammlungen von Gegenständen⁸¹
- 38.6 Nichtbuchmaterialien
 - 38.6A Audiovisuelle Materialien. Mikroformen
 - 38.6B Elektronische Publikationen
- 38.7 Beschlagwortung mit dem Niveau der Darstellung
 - 38.7A Kinder- und Jugendliteratur
 - 38.7B Schul- und Berufsschulbücher

Teil 4 **Datenformat und Indexierung**

(Normdaten-Mustersätze > Kap. 22 – 24 und 32 – 35)

Anhänge

4. Unterscheidungs- und Angleichungsbedarf

Wie bereits angedeutet, sollten die inhaltlich nicht begründbaren, im Regelwerksmodell gegenüber gestellten Unterschiede zwischen den Ansetzungen nach RFK und RSWK beseitigt werden. Im Gegensatz dazu lässt sich die Beibehaltung teilweise verschiedener Entitäten zum Beispiel bei Namensänderungen von Körperschaften und Titeländerungen von Werken (Erfassung des älteren Namens bzw. früheren Titels nach RAK bzw. ZETA als chronologische, nach RSWK im Allgemeinen als Synonymie-Verweisung) inhaltlich sehr wohl rechtfertigen. Dasselbe gilt für Exekutivorgane und dgl. (nach RAK teilweise Synonymie-Verweisung auf die übergeordnete Körperschaft, nach RSWK eigene Ansetzung). Diese *unterschiedlichen Bedürfnisse* und ihre datentechnische Umsetzung sind im Hinblick auf den Datentausch und die Annäherung an AACR durch geeignete Verweisungsstrukturen und Anzeigeformen jetzt allerdings auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

80 Ansetzung nicht zu Kapitel 24.3, solange bzw. sofern für Handschriften ein Einheits-titel nicht bestimmt wird (vgl. Fn. 51). Gemäß den „Richtlinien Hand-schriftenkatalogisierung“ (5. Aufl. 1992, S. 26–28) werden lediglich Textanfänge im Initienregister orthografisch bis zu einem gewissen Grad normiert.

81 Zur Präzisierung vgl. Kapitel 24.3M

Das Regelwerksmodell kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht viel mehr als eine aktuelle Bestandsaufnahme sein. Erforderlich sind weitere, teilweise umfangreiche *Anpassungen* nicht nur hinsichtlich der Struktur (insbesondere bei den Kapiteln 23 und 24 sowie im Rahmen der voraussichtlichen Neugliederung des gesamten Zielregelwerks) und der Terminologie (bisher: Ausgabe eines Werks bzw. Dokument, künftig: bibliografische Ressource), sondern natürlich auch bei einigen Regelungen. So sieht zum Beispiel der RFK-Entwurf weiterhin vor, dass bei übersetzten Werken der Neuzeit der Einheitstitel lediglich dann bestimmt wird, wenn er „in der Vorlage genannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist“ (vgl. z. B. RFK, Kap. 24.1B.d⁸²). Diese zugegebenermaßen „ökonomische“ Einschränkung verhindert gegebenenfalls jedoch den vollständigen Nachweis der vorhandenen Ausgaben eines bestimmten Werks. Zeitgemäßer wäre hier meines Erachtens die Regelung, dass bei übersetzten Werken (nicht nur der Neuzeit) der Einheitstitel generell gemäß der „Liste der fachlichen Nachschlagewerke zu den Normdateien“ zu bestimmen ist.

Änderungsbedarf besteht hier darüber hinaus auch im RSWK-Teil. Zum Beispiel wäre es im Hinblick auf die Anwendung der Regeln im Kunstbibliotheks- und Museumsbereich durchaus überlegenswert, auch Reproduktionen und sogar Originale von Kunstwerken (vgl. Kap. 38.3F) künftig motivisch zu erschließen. Und was die Beispiele betrifft, ist insbesondere bei den aus den RAK stammenden Beispielen generell zu prüfen, ob sie real und richtig sind.⁸³

82 Dies sogar eine Einschränkung gegenüber § WB 504,2.f, wonach für Sachtitelwerke bisher ausnahmslos (und nach § WB 504,2.h außerdem explizit bei allen in zahlreichen Ausgaben erschienenen Werken) ein Einheitssachtitel zu bestimmen ist. Dagegen forderte bereits 1994 die Expertengruppe Online-Kataloge, im Hinblick auf RAK und RSWK „... zu untersuchen, ob nicht in vielen Fällen weitere Einheitssachtitel bestimmt werden sollten – insbesondere bei Werken ab 1550“ (vgl. Fn. 18, darin S. 90). Gemäß Punkt 3.1.2 des „Statement of International Cataloguing Principles“ (vgl. Fn. 96) sollen sogar „alle zusammengehörigen Ressourcen, die zu dem-selben Werk ... gehören“ gefunden werden können. Daher empfiehlt jetzt auch die Arbeitsstelle für Standardisierung die „Bestimmung von Einheitssachtiteln für alle Werke“ (vgl. R. Gömpel: Projekt Umstieg auf internationale Formate und Regelwerke MARC 21, AACR2, in: *Dialog mit Bibliotheken*, 16. Jg. 2004, H. 3, S. 29).

83 So sind zum Beispiel sämtliche in Kapitel 24.3N4 aufgeführten, aus § WB 503,5 unverändert übernommenen Beispiele Münchener Schriftenreihen ganz oder teilweise unzutreffend: *Münchener historische Studien* haben keine gezählten Unterreihen (*Reihe II*), sondern ungezählte Abteilungen (z. B. *Abteilung Bayerische Geschichte*). *Münchener theologische Studien* haben keine fachlichen Unterreihen (*Reihe A: Patristik, Reihe Dogmatik*), sondern gezählte Abteilungen (z. B. *III, Kanonistische Abteilung*; vgl. korrekt in § WB 154,4). *Münchener philosophische Studien* sind mit Unterreihen (*Ethik*) sogar überhaupt nicht nachweisbar.

5. Separate Einheitstitel-Datei oder Gesamnormdatei?

Die RFK gehen in Kapitel 24.3 von der Ansetzung von Einheitstiteln aus. Aus Gründen der Terminologiekontrolle bedingt dies die Führung und Verwendung einer *Einheitstitel-Datei*.⁸⁴ Klaus Haller⁸⁵ erkannte schon 1988: „Gerade die Freitextsuche wird uns aber sehr bald zeigen, daß die bibliothekarische Normierungsarbeit, vor allem bei der Namensansetzung und den Einheitssachtiteln, unverzichtbar ist.“⁸⁶

Unzutreffend zum Beispiel wohl auch: *Maria, Bayern, Prinzessin* (analog aus § WB 339, jetzt zu AACR2, Kap. 22.16A3). Sie lebte von 1862 bis 1946 und ist eher als Mitglied eines nicht mehr regierenden Fürstenhauses (gemäß § WB 340, entsprechend AACR2, Kap. 22.5F) anzusetzen, vgl. PND (*Bourbon, Maria de la Paz* bzw. *Wittelsbach, Maria de la Paz*). Die Ansetzung unter dem persönlichen Namen analog zur Ansetzungsform der CDMARC names (*Maria de la Paz, consort of Louis Ferdinand, Prince of Bavaria, 1862–1946*) wäre hier nur möglich, wenn Kapitel 22.16A3 mit dem AACR2-Inhalt (*Vermählte von Fürsten*) übernommen würde oder der zuletzt verwendete Name gemäß Kapitel 22.2A1 (Gebräuchlichster Name) gar nicht maßgeblich ist.

- 84 G. Meßmer (in: Bibliotheksforum Bayern, 27 (1999), S. 77) plädiert sogar für „normierte Ansetzungsformen für Namen, Körperschaften, vielleicht auch für Titel und Verlagssorte, um einheitliche Suchergebnisse zu bekommen“. Mir scheint ergänzend eine Normierung (in der GKD) nicht nur von den *Erscheinungsorten* (mit Eintragung in MAB2-Titel in Feld 673a und Sucheinstieg gemäß Kap. 21.2B2) sinnvoll, sondern auch von den *Verlagsnamen* des Erscheinungsvermerks, da beide im OPAC im Allgemeinen retrievalsfähig sind. RFK sieht dies bisher nicht vor, sondern lediglich identifizierende Ergänzungen bei den Erscheinungsorten u. dgl. (vgl. Teil 1, Kap. 1.4C2-3) bzw. international identifizierbare Namensformen bei den Verlagsnamen u. dgl. (vgl. Teil 1, Kap. 1.4D2).

Für alte Drucke wurde als normierte Form abweichend die Ansetzung des Erscheinungsortes gemäß RSWK beschlossen, aber die Ansetzung des Verlegers bzw. Druckers gemäß RAK-WB empfohlen (vgl.: Regeln für die Katalogisierung alter Drucke / hrsg. und eingel. von K. Haller. – Berlin, 1994, S. 74, Fn. 13 bzw. S. 5). So sind zum Beispiel in der VD-17-Datenbank die Namen von Druckorten und Druckern auch normiert angesetzt.

- 85 Vgl.: Regelwerke und Normdateien in Verbundbibliotheken, in: Bibliotheksforum Bayern, 16 (1988), S. 3–16, hier S. 8
- 86 Zu den Auswirkungen einer fehlenden Einheitstitel-Datei vgl. anschaulich die Vielfalt der Eintragungen des Einheitssachtitels z. B. zu Jean de Mandevilles Reisebericht *Les Voyages d'outre mer* (so in Kindlers Neuem Literaturlexikon) in der HBZ-Verbunddatenbank (Stand: Juni 2005): *Les voyages d'outremer, Voyages d'outre (-)mer, Voyage d'outre()mer, Itinéraire, Itinerarium, Itinerarius, Itinerarius Ioannis Maundevile de mirabilibus mundi, Travels* (sowie mit Schreibfehlern: *Itinarium, Itinaris, Itineroris*).

Beispiel für eine Eintragung im Titeldatensatz und eine mögliche Ansetzung in einer Einheitstitel-Datei:

Vorlage:	Feodor Dostoevsky Crime and punishment The Coulson translation. Backgrounds and sources. Essays in criticism
Sprachcode:	eng
Verfasser:	Dostoevskij, Fedor Michajlovič (1821–1881, Schriftsteller) ⁸⁷
<i>Einheitstitel:</i>	<i>Prestuplenie i nakazanie</i>
Titel:	Crime and punishment
SW 1. Kette:	Dostoevskij, Fedor Michajlovič / Prestuplenie i akazanie
SW 1. Kette:	Aufsatzsammlung
Einheitstitel:	Prestuplenie i nakazanie
Zusatz ⁸⁸ :	Dostoevskij, Fedor Michajlovič (1821–1881, Schriftsteller)
SWD	4099168-4 <i>Dostoevskij, Fedor Michajlovič / Prestuplenie i nakazanie</i>
Alternativform:	Schuld und Sühne
Zusatz:	Dostojewski, Fjodor Michailowitsch (1821–1881, Schriftsteller)
Siehe-Verweisungsform:	Rodion Raskolnikoff
Siehe-Verweisungsform:	Crime and punishment
Siehe-Verweisungsform:	Crime et châtiment
Siehe-Verweisungsform:	Crimen y castigo
Siehe-Verweisungsform:	Zui yu fa ⁸⁹

87 Ansetzung hier und im Folgenden gemäß den Kapiteln 22.5A2 (Behandlung des Vaternamens als weiteren Vornamen), 22.17A (Lebensjahre als Zusatz) und 22.19A1 (Beruf als Zusatz). Die AACR2 setzen ohne Berufsangabe an; nach den CDMARC names ist das Patronymikon hier weniger gebräuchlich (Ansetzungsform: *Dostoyevsky, Fyodor, 1821–1881*).

88 Verfassername als Teil der Werkbenennung (vgl. RFK, Kap. 0.7A1); Angabe ersatzweise in nicht-invertierter Form denkbar, z. B.: *Fedor Michajlovič Dostoevskij*

89 Bei der Führung einer Einheitstitel-Datei ist allerdings beispielsweise in Kauf zu nehmen, dass zusätzlich alle Übersetzungen nicht nur bei der Suche mit dem Einheitstitel gefunden werden, sondern auch bei der Suche mit dem Titel einer (z. B. deutschen) Übersetzung.

Die unterschiedliche Ansetzung der Titel von Verfasserwerken in der Einheitstitel-Datei⁹⁰ und der SWD erscheint mir nicht sehr ökonomisch. Als Sucheinstieg sind nicht nur Titelindizes aufzubauen, sondern zusätzlich sollen kombinierte Indizes aus Namen und Titeln angeboten werden (vgl. RFK, Kap. 0.6A2). Von daher sollte vielleicht geprüft werden, ob es nicht tatsächlich sinnvoller ist, Einheitstitel von Verfasserwerken analog zur SWD unter dem Verfasser anzusetzen und sie zusätzlich – technische Realisierbarkeit vorausgesetzt – unter Eliminierung des Verfassernamens (Erkennung z. B. über den Indikator im Normdatensatz) als Titelphrasen zu indexieren⁹¹. Auf diese Weise könnten wenigstens die bereits vorhandenen anderen Einheitstitel-Dateien (vgl. Fußnote 56) genutzt werden.

Die Entwicklung eines einheitlichen Datenformats für PND, GKD und SWD ist vom Standardisierungsausschuss im Mai 2004 beschlossen und inzwischen in Angriff genommen worden. Dies ist Voraussetzung für eine *Gesamtnormdatei* („GND“, Gemeinsame Normdatei), die beteiligte Personen⁹², beteiligte Körperschaften⁹³, Schlagwörter und natürlich auch Werke mit Einheitstitel umfassen

90 Gemäß RFK, Kapitel 24.3F1 werden Namen von Verfassern nicht als Teil des Einheitstitels angesetzt.

H. Popst (vgl. Fn. 4) schlug 1992 die selbstständige Ansetzung der Werke in einer Einheitssachtiteldatei, bei Verfasserwerken mit Verknüpfung zur Personennamendatei, vor. Nach neueren Vorstellungen (vgl. K. Haller, in: Die moderne Bibliothek / hrsg. von R. Frankenberger [u. a.]. – München, 2004, S. 241) sollen Verfasser + (Einheits-)Sachtitel als *main entry work authority record* angesetzt werden. Die Arbeitsstelle für Standardisierung beabsichtigt, die Eignung von Einheitssachtiteln als Normdaten im Kontext für *work* und *expression* der FRBR zu untersuchen.

91 Dies gilt analog auch für Werke, die Sucheinstiege unter beteiligten Körperschaften erhalten (vgl. RFK, Kap. 21.0F – 21.0H), was Synonymie-Verweisungen in einer Normdatei entspricht. Es wäre, eventuell abgesehen von den Eintragungen unter mehrgliedrig anzusetzenden beteiligten Körperschaften (Verweisungsstruktur und Trennzeichen unklar), eine Eintragung generell unter der zweiten von mehreren Ordnungsgruppen (daten-technisch nach dem ersten Schrägstrich und Blank), wenn gleichzeitig unselbstständig zu erfassende Teile bei anonymen Werken (Bsp. aus TITAN: *Orphica / Hymni* und Synonymie-Verweisung *Orphika / Hymnoi*), analog zu den Unterreihen und fortlaufenden Beilagen von Fortsetzungswerken (vgl. Kap. 24.3N, Bsp.: *Nomos-Universitätsschriften. Wirtschaft*), nach Punkt Spatium (.) angegeben würden.

92 Im Sinne von RFK, Kapitel 0.4C1 (umfasst Verfasser und sonstige beteiligte Personen)

93 Gemäß RFK, Kapitel 0.5N1 (RAK: Urheber und sonstige beteiligte Körperschaften); zur eventuellen Ansetzung auch von Erscheinungsorten, Verlagsnamen und dgl. vgl. Fußnote 84

würde. Durch eine derartige Datei wäre wegen der Vermeidung von Doppelarbeiten die „Authority control“ (Normierung von Eintragungen durch normierte Ansetzung von Namen, Titeln und Allgemeinbegriffen) und damit die Normierungsarbeit insgesamt erheblich rationeller als bisher zu leisten.

6. Konvergenz: Von der Annäherung separater Regelungen zur Angleichung in einem Gesamtregelwerk

Die Konferenz für Regelwerksfragen hat seinerzeit im Jahre 1997 in ihren Leitlinien⁹⁴ für die künftige Regelwerksarbeit festgestellt: „Die heutigen Formen der Online-Kommunikation lassen eine getrennte Betrachtung von Formalerschließung und Sacherschließung nicht mehr zu. ... Deshalb ist längerfristig ein Gesamtregelwerk anzustreben, in das die verschiedenen Regelungen formaler und sachlicher Art zu integrieren sind.“ In den Arbeitsergebnissen der Arbeitsgruppe Codes der Konferenz für Regelwerksfragen (vgl. Fußnote 61) wird von der „Vereinheitlichung von Formal- und Sacherschließung“ gesprochen und darüber hinaus auf die Notwendigkeit der „Erschließung von Bibliotheksmaterialien, Archivalien und Museumsgut nach einheitlichen Grundsätzen“⁹⁵ hingewiesen.

Die Argumente für ein *Gesamtregelwerk* liegen auf der Hand:

- Alle relevanten Regelungen der Formalerschließung liegen auch bei der Inhaltserschließung vor.
- Bei Norm- bzw. Titeldaten können Elemente der Inhaltserschließung (z. B. Oberbegriffe, Formschlagwörter) auch von der Formalerschließung erfasst oder eingegeben werden.
- Gemeinsame Regelungen erfordern einen geringeren Pflegeaufwand und minimieren die Gefahr des Auseinanderdriftens.
- Inhaltserschließung ist – zumindest von der Theorie her – nicht mehr fakultativ, sondern obligatorisch; vgl. das „Statement of International Cataloguing Principles“ (2003)⁹⁶: Der Katalog weist „alle Ressourcen zu einem be-

94 Vgl. BIBLIOTHEKSDIENST, 32 (1998), S. 328-332, hier S. 331

95 Der RFK-Entwurf trägt dem insofern Rechnung, als er sich in Teil 1 (Bibliographische Beschreibung), analog zu den AACR2, unter anderem auch auf Handschriften einschl. Handschriftensammlungen (Teil 1.4) sowie auf dreidimensionale Artefakte und Realien (Teil 1.10) bezieht. So ist dort, bibliothekarisch überaus gewöhnungsbedürftig, zum Beispiel geregelt (vgl. Teil 1, Kap. 1.4F9): „Für in der Natur vorkommende Gegenstände, die nicht für den kommerziellen Vertrieb verpackt wurden, wird kein Erscheinungsjahr aufgeführt.“

96 „Frankfurt Principles“; dt. Fassung vgl. BIBLIOTHEKSDIENST, 38 (2004), S. 348-357, hier S. 351 bzw. S. 356

stimmten Thema“ (Punkt 3.1.2) nach, Schlagwörter sind „unverzichtbare Sucheinstiege“ (Punkt 7.1.2.1).

Unter diesen Umständen führt an einem Gesamtregelwerk, das die Ansetzungsregeln für die verbale Inhaltserschließung in die entsprechenden Regeln für die Formalerschließung integriert, meines Erachtens kein Weg vorbei.⁹⁷ Integration bedeutet allerdings auch *Konvergenz*⁹⁸ beider Regelwerke, wobei Übereinstimmung immer dann Vorrang haben sollte, wenn kein sachlich begründbarer Unterscheidungsbedarf zwischen den Bedürfnissen der Formal- und Inhaltserschließung besteht.

Konvergenz im doppelten Sinne dieses Wortes ist auch das zentrale Thema bei der Diskussion um RAK – AACR, den Weg und das Ziel. Hier ist meines Erachtens trotz aller Kontroversen Renate Gömpel zuzustimmen, wenn sie angesichts der inzwischen vorliegenden Entwürfe und Konzepte allgemein feststellt: „Es ist richtig und wichtig, dass nun endlich Bewegung in die Sache gekommen ist.“⁹⁹ Schließlich lieferten allein RSWK und RAK jahrelang den Stoff für die Geschichte einer *unendlichen* Annäherung. Heute ist wenigstens zu konstatieren, dass auf dem Wege von RAK – gegebenenfalls über die oder unter Verwendung der RFK¹⁰⁰ – zu einem (letztlich) auf dem Nachfolger der AACR2 basierenden Regelwerk deutscher Prägung jetzt *endlich* auch die Konvergenz von RSWK und den Regeln für die Formalerschließung mehr und mehr konkrete Gestalt annimmt.

97 Zur eventuellen Integration auch von Klassifizierungsregeln vgl. Fußnote 60. Der – noch konservative – Arbeitstitel des oben dargestellten Regelwerksmodells („Regeln für die Formal- und Inhaltserschließung“) lässt diese Option bereits zu. Gegenstand des neuen Regelwerks dürfte letztlich allgemein die bibliografische (formale und inhaltliche) Beschreibung und Erschließung von Ressourcen sein.

98 Bildungssprachlich für: Annäherung, Übereinstimmung

99 Ein Silberstreif am Horizont: die Internationalisierung der deutschen Standards, in: BuB, 57 (2005), S. 288–291, hier S. 291

100 Nach dem Urteil der Autoren (Monika Münnich, Hans Popst und Johann Winkler) von Mai 2004 sind die RFK „ein halber Umstieg auf die AACR2“. Sie sollten meines Erachtens nicht ignoriert, sondern als Vorarbeiten betrachtet werden, mit deren Hilfe es gelingen könnte, viele Regelungen der RAK in das zu erarbeitende neue Regelwerk einzubinden und dadurch beim Suchergebnis (nicht notwendigerweise bei den in Normdateien angesetzten und dort gegebenenfalls zentral korrigierbaren Ansatzungsformen) unter anderem über „abwärts-kompatible“ Normdaten eine größtmögliche Homogenität und Datenkonsistenz zu erreichen.